



**Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für  
StudienanfängerInnen in dem Studiengang  
Textile Produkttechnologie -Technische Textilien  
mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Engineering)**

**Vom 16.07.2009**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 511), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. 435) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 16.06.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Quoten**

Die nachfolgenden Quoten entsprechen § 9 HVVO.

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnliche Härte,
- b) 8 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
- c) 2 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule aufgrund dieser Satzung durchgeführten Auswahlverfahren und
- b) zu 10 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Studiengang Textile Produkttechnologie- Technische Textilien 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahren (vgl. § 1 Abs. 2 a) dieser Satzung).

## **§ 3 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

## **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist mit dem von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie/Abschrift
  - a) das Zeugnis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) ggf. der Nachweis über eine oder mehrere abgeschlossene einschlägige bzw. abgeschlossene teilweise einschlägige Berufsausbildung/en und ggf. Nachweise über einschlägige praktische Tätigkeit/enbeizufügen.
- (3) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte, der Bewerbung vorausgegangene Zwischenzeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nach zu reichen.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Vom Fakultätsrat wird für den Studiengang Textile Produkttechnologie- Technische Textilien zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 5 HVVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 dieser Satzung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
1. Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.),
  2. eine abgeschlossene einschlägige oder abgeschlossene teilweise einschlägige Berufsausbildung sowie einschlägige praktische Tätigkeit/en.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung, abgeschlossenen teilweise einschlägigen Berufsausbildung oder Praxiserfahrung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung abgeschlossener einschlägiger bzw. abgeschlossener teilweise einschlägiger Berufsausbildung/en oder Praxiserfahrung

Einschlägig im Sinne dieser Satzung sind Berufsausbildung/en, die über die Eignung für den Studiengang Textile Produkttechnologie- Technische Textilien besonderen Aufschluss geben können.

Diese werden wie folgt berücksichtigt:

abgeschlossene **einschlägige** Berufsausbildung =  
**Bonus von 0,4 Notenpunkten** bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote

abgeschlossene **teilweise einschlägige** Berufsausbildung =  
**Bonus von 0,3 Notenpunkten** bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote

**Einschlägige** Praxiserfahrung **über drei Monate** =  
**Bonus von 0,2 Notenpunkten** bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote

**Einschlägige** Praxiserfahrung **bis zu drei Monate** =  
**Bonus von 0,1 Notenpunkt** bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote

Liegen mehrere abgeschlossene einschlägige bzw. abgeschlossene teilweise einschlägige Berufsausbildungen oder Praxiserfahrungen vor, so kann nur ein Mal ein Bonus gewährt werden.

Auf dieser Grundlage wird ein Gesamtergebnis (Note) mit einer Stelle nach dem Komma ermittelt und eine Rangfolge gebildet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Sigmaringen, den 16.07.2009



Prof. Dr. Rexer  
Rektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 17.07.2009  
Abgehängt am: 31.07.2009

Zur Beurkundung



Bernadette Boden  
Verwaltungsdirektorin